



SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG | Postfach 23 67 | 24022 Kiel

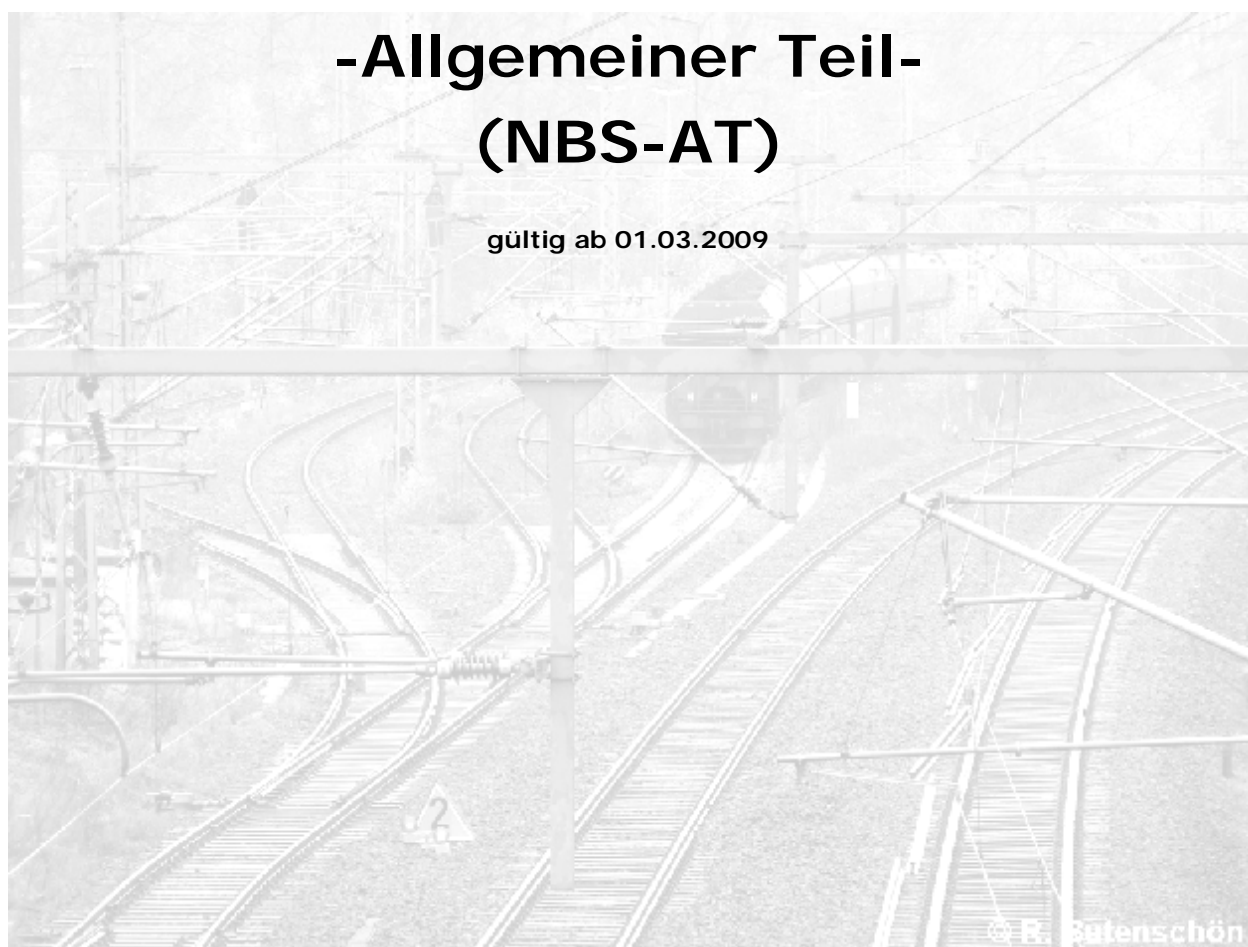
SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG  
Bollhörnkai 1  
24103 Kiel

Phone 04 31.98 22-0  
[info@port-of-kiel.com](mailto:info@port-of-kiel.com)  
[www.port-of-kiel.com](http://www.port-of-kiel.com)

Kiel, 01.03.2009

# Nutzungsbedingungen für Eisenbahn-Serviceeinrichtungen der SEEHAFEN KIEL -Allgemeiner Teil- (NBS-AT)

gültig ab 01.03.2009



© R. Sutenschön

SEEHAFEN KIEL  
GmbH & Co. KG  
Bollhörnkai 1 | 24103 Kiel  
Sitz Kiel | AG Kiel | HRA 3660

Komplementärin:  
SEEHAFEN KIEL Verwaltungs-GmbH  
Bollhörnkai 1 | 24103 Kiel  
Sitz Kiel | AG Kiel | HRB 3992

Geschäftsführer:  
Dr. Dirk Claus  
Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Hans-Werner Tovar

Bankverbindungen:  
HSH Nordbank  
Konto 0053004818  
BLZ 21050000

Förde Sparkasse  
Konto 92015155  
BLZ 21050170

Commerzbank Kiel  
Konto 7171200  
BLZ 21040010



1	Grundlagen .....	4
2	Zweck und Geltungsbereich .....	4
3	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen .....	5
3.1	Genehmigung .....	5
3.2	Haftpflichtversicherung .....	6
3.3	Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis .....	6
3.4	Anforderungen an die Fahrzeuge .....	7
3.5	Sicherheitsleistung .....	7
4	Benutzung der Eisenbahninfrastruktur .....	8
4.1	Allgemeines .....	8
4.2	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens .....	9
5	Entgeltgrundsätze .....	9
6	Nutzungsentgelt .....	10
6.1	Bemessungsgrundlage .....	10
6.2	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge .....	10
6.3	Aufrechnungsbefugnis .....	11
7	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien .....	11
7.1	Grundsätze .....	11
7.2	Informationen zu den vereinbarten Nutzungen .....	11
7.3	Störungen der Betriebsabwicklung .....	12
7.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis .....	13
7.5	Mitfahrt im Führerraum .....	13
7.6	Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur .....	14
7.7	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen .....	14
8	Haftung .....	14
8.1	Grundsatz .....	14
8.2	Mitverschulden .....	15
8.3	Haftung der Mitarbeiter .....	15
8.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursacher .....	15
8.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung .....	15
9	Gefahren für die Umwelt .....	16
9.1	Grundsatz .....	16
9.2	Umweltgefährdende Einwirkungen .....	16
9.3	Bodenkontaminationen .....	16
9.4	EIU als Zustandsstörer .....	17
9.5	Gegenseitigkeit .....	17

## Verzeichnis der Abkürzungen

ABI.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e.V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastruktur-Unternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrs-Unternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
KonVEIV	Konventioneller – Verkehr – Eisenbahn - Interoperabilitätsverordnung
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SK	SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
usw.	und so weiter

# 1 Grundlagen

1. Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-AT/BT) veröffentlicht die SEEHAFEN KIEL (SK) die für ihre Serviceeinrichtungen geltenden Zugangs- und Nutzungsbedingungen. Sie gibt hiermit den Nutzern umfangreiche Informationen, die die Erbringung von Verkehrsleistungen auf der Eisenbahninfrastruktur der SK ermöglichen und erleichtern.
2. Gegenstand dieser NBS-AT sind Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur der Seehafen Kiel durch Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Erbringung von Eisenbahntransportleistungen; hier finden Sie Regeln, Verfahren, Entgeltgrundsätze und Geschäftsbedingungen für die Nutzung der SK.
3. Darüber hinaus informieren wir Sie über die Zugangsbedingungen zu unseren Serviceeinrichtungen und darüber, was Sie bei der Nutzung der Serviceeinrichtungen beachten müssen.
4. Die SEEHAFEN KIEL stellt jedem zugelassenen Eisenbahnverkehrsunternehmen die öffentliche Eisenbahninfrastruktur nach Maßgabe dieser NBS-AT diskriminierungsfrei gegen Entgelt zur Verfügung.

# 2 Zweck und Geltungsbereich

5. Die NBS-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
  - a. den diskriminierungsfreien Zugang zu Serviceeinrichtungen und
  - b. die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
6. Die NBS-AT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der SEEHAFEN KIEL als EIU und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtung und der Erbringung der angebotenen Leistung ergibt.
7. Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der SEEHAFEN KIEL als EIU.



8. Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.
9. Die NBS-AT erfassen die Nutzung der Serviceeinrichtung durch Eisenbahnfahrzeuge (Züge, Rangierfahrten, Fahreinheiten usw.)

## 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

### 3.1 Genehmigung

10. Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigung ist:
  - a. einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder
  - b. einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen.
11. Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigung ist:
  - a. einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder
  - b. einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 02. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen.



12. Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung kann das EIU die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.
13. Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung teilt das EVU dem SEEHAFEN KIEL unverzüglich schriftlich mit.

### **3.2 Haftpflichtversicherung**

14. Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahn (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung (EBHaftpfIV) vom 21.12.1995 [BGBl. S. 2101] nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es dem SEEHAFEN KIEL unverzüglich schriftlich an.

### **3.3 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis**

15. Das vom EVU eingesetzte Betriebsdienstpersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
16. Wer ein Schienenfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis (z.B. gemäß VDV-Schrift 753).
17. Das EIU vermittelt (selbst oder durch Dritte) dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis (z.B. gemäß VDV-Schrift 755) und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Es kann hierfür ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt festsetzen. Ist das EVU hierzu nicht in der Lage, kann es seinem Personal die erforderliche Streckenkenntnis auch selbst vermitteln.

### 3.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

18. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen.
19. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.
20. Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.
21. Im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 EBV weist der Betriebsleiter des EVU das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 18, 19 und 20 der SEEHAFEN KIEL als EIU nach.

### 3.5 Sicherheitsleistung

22. Die SEEHAFEN KIEL macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen,
  - a. bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
  - b. bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
  - c. bei Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens.
23. Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Mo-



natsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtende durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.

24. Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage) erbracht werden.
25. Kommt das EVU dem schriftlichen Verlangen der SK nach einer Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung nach, verweigert die SK dem EVU den Zugang zur Serviceeinrichtung bis die Sicherheitsleistung erbracht ist. Einer weiteren Ankündigung der Zugangsverweigerung bedarf es nicht. Der Zugangsberechtigte kann Sicherheitsleistungen durch monatliche Vorauszahlungen des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

## **4 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur**

### **4.1 Allgemeines**

26. Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
27. Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die Betriebsvorschriften des SEEHAFEN KIEL. Einschlägige Betriebsvorschriften sowie weitere notwendige Unterlagen (z.B. Fahrplanunterlagen, Lage- und Abstellpläne) stellt die SEEHAFEN KIEL dem EVU gegen Empfangsbestätigung zur Verfügung. Auf Verlangen des EVU hat SK die Unterlagen einmalig ohne gesonderte Berechnung von Kosten in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. Für jedes weitere Mal verlangt es ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Unterlagen für den internen Gebrauch auch selbst vervielfältigen.
28. Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den vom SEEHAFEN KIEL auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen erteilten betrieblichen Weisungen bzw. erstellten Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind. Um die größtmögliche Auslastung der Eisenbahninfrastruktur zu



gewährleisten, kann die SEEHAFEN KIEL auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen dem EVU auch mündlich betrieblich notwendige Weisungen erteilen, die vom EVU einzuhalten sind.

## 4.2 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

29. Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, kann das EIU im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vorgehen:
- a. die SK soll Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich aufnehmen. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
  - b. Die SK kann abweichend von Buchstaben a) einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Es muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
  - c. Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 10 Abs. 6 EIBV.

## 5 Entgeltgrundsätze

30. Das Nutzungsentgelt bestimmt sich nach der „Entgeltliste“ der SEEHAFEN KIEL in der jeweils geltenden Fassung. Die „Entgeltliste“ der SEEHAFEN KIEL ist nicht Bestandteil der NBS-AT wird fristgerecht veröffentlicht und auf Wunsch in Papierform versendet.
31. Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der SEEHAFEN KIEL zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
32. Das EVU verpflichtet sich, der SEEHAFEN KIEL die in der jeweils gültigen „Entgeltliste“ enthaltenen Entgelte zu zahlen.



33. Die vom EVU zu zahlenden Entgelte sind in der in der Bundesrepublik Deutschland gültigen gesetzlichen Währung (€) zu leisten
34. Mit Eintritt des Verzuges ist die SEEHAFEN KIEL berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten p. a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verlangen (Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 247 BGB). Die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Ansprüche der SK bleibt unberührt. Zuzüglich werden für jede schriftliche Mahnung 5,00 € als pauschalisierte Mahnkosten erhoben.
35. Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein von der SEEHAFEN KIEL zu bestimmendes Konto zu überweisen.

## **6 Nutzungsentgelt**

### **6.1 Bemessungsgrundlage**

36. Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistung sind die Entgeltgrundsätze des EIU (SEEHAFEN KIEL) und die Entgeltliste der SEEHAFEN KIEL.
37. Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen kann das EIU ein Entgelt bis zur Höhe des Regelentgeltes verlangen (siehe Entgeltliste der SEEHAFEN KIEL).

### **6.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge**

38. Evtl. nach den Entgeltgrundsätzen der SEEHAFEN KIEL (EIU) eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dieses gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch das EIU.

## 6.3 Aufrechnungsbefugnis

39. Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

# 7 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

## 7.1 Grundsätze

40. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
41. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
42. Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

## 7.2 Informationen zu den vereinbarten Nutzungen

43. Die SEEHAFEN KIEL (EIU) stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:
- den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU beziehen (z.B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen und betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),



- b. Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können.
44. Das EVU stellt sicher, dass die SEEHAFEN KIEL als EIU zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:
- a. die Zusammensetzung des Zuges (Länge, Zuggewichte, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
  - b. etwaige Besonderheiten (z.B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSE/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
  - c. Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).

### **7.3 Störungen der Betriebsabwicklung**

45. Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich SK und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Die SEEHAFEN KIEL (EIU) unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.
46. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren, Störungen unverzüglich zu beseitigen.
47. Zur Beseitigung der Störung wendet die SEEHAFEN KIEL die Regelungen an, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind für das EVU verbindlich. Soweit es sich hierbei um interne Regelwerke handelt, werden diese dem EVU (bei Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages) einmalig ohne gesonderte Berechnung von Kosten zur Verfügung gestellt. Für weitere Exemplare verlangt die SEEHAFEN KIEL ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt. Dies gilt entsprechend bei der Neufassung oder Änderung der internen Regelwerke.
48. Zur Beseitigung der Störung kann die SEEHAFEN KIEL innerhalb der Serviceein-



richtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll die SEEHAFEN KIEL die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Kap. 4 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.

49. Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z.B. durch liegen geblieben Züge). In jedem Falle ist auch SK jederzeit berechtigt, die Störungen in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z.B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge).
50. Die SEEHAFEN KIEL hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), schnellst möglich zu beseitigen.

## **7.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis**

51. Die SEEHAFEN KIEL hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der SK Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

## **7.5 Mitfahrt im Führerraum**

52. SK bzw. seine von ihm dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Kap 7.1 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.
53. Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht das EVU ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.

## **7.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur**

54. SK als EIU ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert es die Zugangsberechtigten möglichst frühzeitig, gegebenenfalls auch fortlaufend. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

## **7.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen**

55. SK ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen. SK führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.
56. Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU haben können, informiert die SEEHAFEN KIEL das EVU unverzüglich.

# **8 Haftung**

## **8.1 Grundsatz**

57. Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
58. Die Vertragsparteien haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen.
59. Im Verhältnis SK und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 5.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.



## 8.2 Mitverschulden

60. § 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 HPfIG gelten entsprechend.

## 8.3 Haftung der Mitarbeiter

61. Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragsparteien ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

## 8.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursacher

62. Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei SK oder bei dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:
- a. Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
  - b. Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
  - c. Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Teil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

## 8.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

63. Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen



den Parteien nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

## **9 Gefahren für die Umwelt**

### **9.1 Grundsatz**

64. Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehen geeigneten Stellen erfolgen.

### **9.2 Umweltgefährdende Einwirkungen**

65. Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln (und/oder der Ladung) in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der SK zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z.B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung der Betriebsanlagen der SK notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

### **9.3 Bodenkontaminationen**

66. Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch verschuldet – verursacht worden sind, veranlasst SK die Erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Kap. 8.4.



## 9.4 SEEHAFEN KIEL als Zustandsstörer

67. Ist die SEEHAFEN KIEL als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die dem SEEHAFEN KIEL entstehenden Kosten. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Kap. 8.4.

## 9.5 Gegenseitigkeit

68. Verwendet ein im gleichen Unternehmen oder Konzern wie der Zugangsberechtigte tätiges EIU (drittes EIU) Nutzungsbedingungen, die ganz oder teilweise von den SEEHAFEN KIEL -NBS-AT/BT abweichen, so kann die SEEHAFEN KIEL, wenn ein im gleichen Unternehmen oder Konzern wie sie selbst als tätiger Zugangsberechtigter die Eisenbahninfrastruktur dieses dritten EIU nutzt, dessen Nutzungsbedingungen zu jedem Zeitpunkt ganz oder teilweise an die Stelle ihrer eigenen Nutzungsbedingungen setzen (z.B. in Schadens- oder Haftungsfällen).